



## **Bebauungsplan Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Müllerthann":**

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

#### *Bereich Landwirtschaft:*

*Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Ausgleichsareale bzw. Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.*

*Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.*

*Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.*

*Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.*

#### *Bereich Forsten:*

*Das geplante Vorhaben befindet sich im potenziellen Fallbereich von Bäumen von Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Es befindet sich sowohl westlich des Anlagenstandortes auf der FINr. 428 der Gemarkung Wurmsham, als auch östlich des Anlagenstandortes auf der FINr. 956 Wald. Somit ist Wald mittelbar bzw. indirekt betroffen.*

*Aufgrund der Exposition, der standörtlichen Verhältnisse und des Gesundheitszustandes des Baumbestandes ist derzeit keine konkrete drohende Gefahr durch herabfallende Äste oder Bäume erkennbar.*

*Im Waldbestand westlich des Anlagenstandortes auf dem Flurstück mit der FINr. 428 befinden sich Eschen im Waldrandbereich. Eschen sind durch das Eschentriebsterben in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt und können jederzeit umstürzen.*

*Auf dem Waldgrundstück mit der FINr. 946/1 befinden sich abgestorbene Bäume die auf den Anlagenstandort auf dem Flurstück mit der FINr. 956 fallen können. Somit besteht für beide Anlagenstandorte seitens des Waldes eine konkrete drohende Gefahr.*

*Aus forstfachlicher Sicht und Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann die Maßnahme unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht umgesetzt werden.*

*Auch wenn keine konkrete, drohende Gefahr vorliegt oder diese vor der Baumaßnahme beseitigt wird, besteht im Baumfallbereich immer die Gefahr, dass insbesondere durch Sturm, Schnee oder sich verschlechterndem Gesundheitszustand der Bäume, umstürzende Bäume oder Baumteile auf Bauwerke fallen können und dort Sachschäden verursachen. Somit ergibt sich durch die Waldbäume langfristig ein potenzieller Gefährdungsbereich für das Bauvorhaben, in Abhängigkeit von den zu erwartenden Baumhöhen, von rund 30 Metern zum Wald.*

*Außerdem wird durch die Nachbarschaft des Waldbestandes zum Bauvorhaben die Waldbewirtschaftung durch zusätzliche Verkehrssicherungskontrollen und ggf.*

*Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte erschwert.*

*Um Gefährdungen für die geplante Photovoltaikanlage auszuschließen, empfehlen wir die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig zwischen die PV-Anlage und den Waldflächen zu legen und insgesamt einen Abstand von 30 Metern einzuhalten.*

*Sofern die Photovoltaikanlagen, nach Beseitigung der konkret, drohenden Gefährdungen, trotzdem im Baumfallbereich realisiert werden, sollte eine Duldungs- und Haftungsausschlussklärung zu Gunsten der Waldbesitzer der Waldgrundstücke mit den Flurnummern 925, 1100/2 und 946 der Gemarkung Wurmsham geprüft werden. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen, aber die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass der Waldeigentümer für Schäden, die durch Wald bzw. die Waldbewirtschaftung an dem vorgesehenen Bauwerk entstehen in Anspruch genommen werden.*

*Damit diese auch für eventuelle Rechtsnachfolger eine bindende Wirkung erreicht, sollte die Duldungserklärung auch dinglich gesichert werden.*

*Die Bewirtschaftungerschwernisse und die Gefahr von Sachschäden werden ebenfalls reduziert, wenn im Fallbereich der Bäume auch keine Einfriedungen erstellt werden.*

### **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

*Die Planungen befinden sich außerhalb vom bodenständig-Projektgebiet Wurmsham und dem Flurneuordnungsgebiet Wurmsham.*

*Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.*

*Die PV-Freiflächenanlage Müllerthann verschlechtert die Situation hinsichtlich des Boden- Gewässer- und Erosionsschutz wahrscheinlich nicht. Durch die dauerhafte Begründung der Flächen wird das Erosionsrisiko und der Oberflächenwasserabfluss wahrscheinlich reduziert und mögliche Einträge in die Rott vermindert. Es wird angeregt, bei der Umsetzung der Maßnahme auf die Bodenbefahrbarkeit zu achten, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bodenverdichtungen hätten eine schlechtere Infiltrationsleistung und schlechtere/langsamere Entwicklung der neuen Grasnarbe zur Folge. Dadurch wäre ein erhöhter Wasserabfluss und eine höhere Erosionsgefahr bis zur Bestandbildung der Grünlandansaat die Folge.*

### **Bayerischer Bauernverband**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

*Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, an Böschungen oder als Parkplatzüberdachungen installiert werden.*

*Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.*

*Die betroffene Fläche hat eine gute Bonität und ist somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbundene Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.*

*Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.*

*Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.*

*Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits in den Planungsunterlagen enthalten.*

*Auf dem Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden. Die gesetzlich geregelten Pflanzabstände sind einzuhalten.*

## **Bund Naturschutz**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

### *1. Allgemein*

*Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. Photovoltaik Freiflächenanlagen (PVFFA) und Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einem zuvor intensiv bewirtschafteten Acker aufgestellt. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, obwohl der BUND Naturschutz (BN) die Installation von PV-Anlagen auf und an Gebäuden als vorrangig betrachtet.*

*Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BN dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) positiv gegenübersteht, weil die zukunftsfähige Erzeugung von CO<sub>2</sub> freiem, regenerativem Strom schnellstmöglich umgesetzt werden muss, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu erreichen.*

*Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.*

### *2. Wiesenfläche westlich Planungsgebiet Fl.Nr. 428*

*Aus der Sicht des Naturschutzes wäre es sinnvoll, die geplante Wiesenfläche zwischen dem Wald (Biotopflächennummer 7640-0050-001, Rottquelle, Moorstandorte) und der PV-Anlage zu einem Waldsaum zu entwickeln.*

*Waldränder bzw. Waldsäume sind in unserer Kulturlandschaft so gut wie ausgestorben. Waldränder haben einen hohen ökologischen Wert, da sie Lebensräume verbinden. Sie stellen einen natürlichen Übergang vom Kulturland zum Krautsaum, Strauchgürtel, Waldmantel zum Wald selbst dar. Waldsäume sollen über ihre Länge immer wieder unterbrochen sein, um freien Zugang zum Wald zu ermöglichen. So gibt es Schmetterlingsarten, die den artenreichen Waldsaum und diese freien Zugänge zum Wald benötigen. Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel wechseln in Wellen ihre Breite, dadurch wird die Länge der Übergangszone deutlich vergrößert. Ein vielfältiger Waldsaum schafft hier Artendiversität. Durch diese Struktur kann eine hohe Diversität an Insekten entstehen, genau diese fehlt in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft.*

### *3. Bestandserfassung Feldvögel 2024*

*Wir begrüßen es sehr, dass eine Untersuchung der geplanten Fläche auf Feldvögel schon vorab durchgeführt wurde. Wir schließen uns der Empfehlung (Ziffer 6) von Hr. Alexander Scholz (Umwelt-Planungsbüro) an, auf eine Eingrünung der PV-FFA mit hochwüchsigen Gehölzen zur Vermeidung der Verstärkung einer Kulissenwirkung auf benachbart liegende offene Ackerflächen zu verzichten.*

### *4. Textliche Festsetzung Ziff. 7 Artenliste*

*Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.*

5. *Verbesserungen der biologischen Vielfalt*

*Die Einrichtung von Totholz- und Steinhäufen an geeigneten Stellen sollte in die Planung aufgenommen werden. Bekanntermaßen wirken sich diese zusätzlichen Strukturen förderlich auf die Tierwelt aus. Sie bieten Unterschlupf und Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie die Spitzmaus, Insekten, Amphibien, Reptilien, etc.*

*Schlussbetrachtung:*

*Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Chance genutzt, neben der Produktion von regenerativer Energie auch die nahezu verloren gegangene Diversität von Flora und Fauna in unserer agrarbetonten Heimat zu fördern.*

*Die während der Nutzungsdauer der Fläche als Energiefeld eintretenden positiven Effekte auf Boden- und Wasserschutz sollten in die Gesamtbetrachtung der ökonomischen Bewirtschaftung einbezogen werden.*

*Durch regelmäßige Kontrolle der Ausgleichsflächen können Abweichungen von der Zielvorgabe rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei Neophytenbefall).*

*Das Landschaftsbild kann durch arten- und strukturreiches Grünland in und um PV-Freiflächenanlagen durchaus bereichert werden.*

---

**Regionaler Planungsverband Region 13**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

*Die Gemeinde Wurmsham beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Müllerthann“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von 59.749 m<sup>2</sup> zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 erfolgt im Parallelverfahren.*

*Der Regionale Planungsverband Landshut nimmt hierzu wie folgt Stellung:*

*Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:*

*Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).*

*Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (Regionalplan Landshut B II 1.2 G).*

*Bewertung:*

*Das Vorhaben befindet sich südöstlich des Ortes Müllerthann im Nordosten von Wurmsham.*

*Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirken. Dies gilt insbesondere für Landschaftsgebiete, die bislang ungestört waren. Aus diesem Grund wird empfohlen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bereits vorbelastete Standorte zu lenken. Zu diesen gehören beispielsweise Orte entlang von Infrastrukturanlagen (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstätten (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3). Der Standort ist nicht vorbelastet und berührt somit den genannten Grundsatz negativ.*

*PV-Anlagen in der freien Landschaft können das Landschaftsbild negativ verändern. Um diese Auswirkungen im Sinne von RP 13 B II 1.2 zu reduzieren sind die notwendigen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Zusammenfassung:*

*Der gewählte Standort drängt sich auf Grund der fehlenden Vorbelastung nicht auf. Insofern die Gemeinde die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien höher gewichtet als die Produktion dieser auf vorbelasteten Standorten stehen dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.*

### **Landratsamt Landshut – Abt. Naturschutz**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

*Zu Punkt 4.3.3 auf Seite 29 des Umweltberichts zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Hier ist die Stadt Simbach a. Inn genannt. Dies ist bitte richtigzustellen.*

*Zu Punkt 7.4 auf Seite 19 der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Hier ist die Gemeinde Rattenkirchen genannt. Dies ist bitte richtigzustellen.*

*Zu Punkt 4.1.8 auf Seite 12 der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
In der Ergänzung der Hinweise zum Artenschutz wird dargestellt, dass PV-Freiflächenanlagen u.a. für Feldlerchen wertvolle Bereiche als Brutplatz darstellen können. Besonders im Gegensatz zur intensiv genutzten Agrarlandschaft. Dennoch profitieren besonders Feldlerchen von einer freien Offenlandschaft, wie sie in den gegenwärtigen Agrarfluren vorzufinden sind. Dass es sich bei den Anlagen um wertvolle Inseln in der Agrarlandschaft handelt ist dahingehend fraglich, in wie weit die Abstände zwischen den Modulreihen für diese Art als Brutlebensraum ausreichend sind und diesem Offencharakter entsprechen. Selbst drei Meter Abstand zwischen den Modulreihen, stellt Scholz 2024 im Bericht zur Bestandserfassung von Feldvögel 2024 kritisch zur Diskussion.*

*Zu Punkt 15.1.1 auf Seite 24 und 25 der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Die Entwicklung eines extensiven artenreichen Grünlands unter den Modulen wird grundsätzlich begrüßt.*

*Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre gelingt die Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (LRT G 212) unter PV-Anlagen auf ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen oftmals nicht. Der notwendige Nährstoffentzug ist mit den vorgelagerten Aushagerungsmaßnahmen nicht in dem Umfang erreichbar. Bei der Pflege ist insbesondere das Aufnehmen des Mähgutes unter den Modulen aufwendig und wird daher nicht vollumfänglich durchgeführt.*

*Deshalb ist ein 10-jähriges Monitoring, in dem die Entwicklung des extensiv genutzten, artenreichen Grünlands dokumentiert wird, durchzuführen. Ein Bericht ist hierzu alle zwei Jahre bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.*

#### **Umsetzungshinweise 10-jähriges Monitoring**

*In den 2-jährigen Zwischenberichten ist durch Fotodokumentation und einem Textteil die standortortgerechte Pflege des unter der PV-Freiflächenanlage angelegten Grünlands zu dokumentieren. Diese Zwischenberichte müssen nicht zwingend von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt werden. Aus den Zwischenberichten muss hervorgehen, dass die unter Seite 25 des Schreibens des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 genannten Pflegehinweise beachtet wurden.*

- Die Begrünung der Anlagenfläche unter der PV-Freiflächenanlage muss unter Verwendung von autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (HU) oder mit geeigneten Naturgemischen bzw. lokal gewonnenem Mähgut aus dem Gemeindegebiet (hier: Wurmsham) erfolgen. Ein einmaliger Nachweis ist zu erbringen (im ersten Zwischenbericht)
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1-2-schürige Mahd (ggf. je nach Standort in der Entwicklungsphase Schröpfungsschnitte erforderlich; Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)

- Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10cm, Entfernung des Mähguts
- Alternativ zur Mahd ist eine standortangepasste Beweidung möglich. Hierbei ist zu beachten: Standbeweidung, Zufütterung, Unter- und Überbeweidung sind nicht erlaubt.
- kein Mulchen

*Nach 10 Jahren ist das Monitoring mit einem Schlussbericht abzuschließen. Aus dem Schlussbericht muss hervorgehen, dass der Zielzustand „extensiv genutztes, arten und blütenreiches Grünland“ (entspricht~ BNT G212) erreicht worden ist. Für die Erstellung des Schlussberichts und die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten ist ein Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.*

*Zu B) 4 der Festsetzungen durch Text im Bebauungs- und Grünordnungsplan*

*Hier ist der Verweis für Pflegevorgaben auf die Ziffer 6. Da es sich hierbei aber um Angaben zu Pflanzung und Pflege von Gehölzen handelt könnte bei diesem Verweis die Ziffer 5 gemeint sein. Um eine Überprüfung und ggf. Korrektur wird gebeten.*

## **Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung**

---

Folgende Stellungnahme wurde vorgelegt:

*Die Gemeinde Wurmsham beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Müllerthann“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von 59.749 m<sup>2</sup> zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:*

*Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:*

*Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).*

*Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (Regionalplan Landshut B II 1.2 G).*

*Bewertung:*

*Das Vorhaben befindet sich südöstlich des Ortes Müllerthann im Nordosten von Wurmsham.*

*Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirken. Dies gilt insbesondere für Landschaftsgebiete, die bislang ungestört waren. Aus diesem Grund wird empfohlen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bereits vorbelastete Standorte zu lenken.*

*Zu diesen gehören beispielsweise Orte entlang von Infrastrukturanlagen (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen usw.) oder Konversionsstätten (vgl. LEP-Begründung zu 6.2.3). Der Standort ist nicht vorbelastet und berührt somit den genannten Grundsatz negativ.*

*PV-Anlagen in der freien Landschaft können das Landschaftsbild negativ verändern. Um diese Auswirkungen im Sinne von RP 13 B II 1.2 zu reduzieren sind die notwendigen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Zusammenfassung:*

*Der gewählte Standort drängt sich auf Grund der fehlenden Vorbelastung nicht auf. Insofern die Gemeinde Arnstorf die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien höher gewichtet als die Produktion dieser auf vorbelasteten Standorten stehen dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.*